

# MERKBLATT

## Förderung von Familienerholungsmaßnahmen im Jahr 2006

Der Freistaat Sachsen unterstützt einkommensschwache Familien bei der Urlaubsfinanzierung.

### Wer kann gefördert werden?

- Eltern und Alleinerziehende mit einem oder mehreren Kindern, die ihren Hauptwohnsitz oder ständigen Aufenthalt im Freistaat Sachsen haben.
  - Als Alleinerziehende gelten Mütter und Väter, die den Familienhaushalt ohne Lebenspartner führen.
  - Berücksichtigt werden Kinder, für die Kindergeld nach § 2 Bundeskindergeldgesetz (BKGG) oder eine andere Leistung im Sinne des § 4 BKGG gezahlt wird.

### Was wird gefördert?

- Pro Kalenderjahr ist **ein** Urlaubsaufenthalt für die Dauer von **sieben bis vierzehn Tagen** förderfähig. Erholungsmaßnahmen unter 7 Tagen werden nicht gefördert. Aufenthalte über 14 Tagen sind grundsätzlich möglich, werden aber nur bis zu max. 14 Tagen gefördert. Bei der Berechnung des Zuschusses werden An- und Abreisetag als ein Aufenthaltstag gerechnet.
- Erholungsaufenthalte in **Deutschland** in Familienferienstätten der Verbände der freien Wohlfahrtspflege und der Familienverbände sowie in Einrichtungen, die für die Familienerholung als geeignet anerkannt werden (z. B. Bauernhöfe, Ferienwohnungen).
- Verwandtenbesuche und sonstige private Besuche werden nicht gefördert.

### Wie wird gefördert?

- Pro teilnehmendem Kind und Aufenthaltstag bis zu **7,50 EUR** bei folgender Einkommensgrenze (**erhöhte Einkommensgrenze**):

650,00 EUR für den Haushaltsvorstand bei zusammen lebenden Eltern bzw.  
800,00 EUR bei Alleinerziehenden und  
400,00 EUR für jedes weitere Familienmitglied.

Nimmt ein behindertes Familienmitglied teil, wird der Zuschuss auch diesem oder einer erwachsenen Begleitperson gewährt.

- Pro teilnehmendes Familienmitglied und Aufenthaltstag bis zu **7,50 EUR** bei folgender Einkommensgrenze (**niedrige Einkommensgrenze**):

525,00 EUR für den Haushaltsvorstand bei zusammen lebenden Eltern bzw.  
700,00 EUR bei Alleinerziehenden und  
300,00 EUR für jedes weitere Familienmitglied.

Berechnungsgrundlage ist das monatliche Bruttoeinkommen aller zum Haushalt gehörenden Familienmitglieder ohne gesetzliches Kindergeld und Erziehungsgeld.

Bei monatlich unterschiedlichem Bruttoeinkommen ist der Durchschnitt von drei zusammenhängenden Monateinkommen vor Urlaubsbeginn (nicht länger als 6 Monate vor Urlaubsbeginn zurückliegend) zugrunde zulegen.

### Zum Bruttoeinkommen der Familie gehören:

- Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit, ohne Urlaubs- und Weihnachtsgeld (Steuerbrutto)
- Einkünfte aus selbständiger Arbeit (Gesamtbetrag der positiven Einkünfte – kein Verlustausgleich)
- Unterhaltszahlungen (Brutto gleich Netto)
- Lehrlingsvergütung
- Ausbildungsförderung (nur der Zuschussbetrag)

- Arbeitslosengeld (Brutto = Zahlbetrag monatlich lt. Bescheid der Arbeitsagentur : 0,8)
- Arbeitslosengeld II nach SGB II (Hilfen für Unterkunft und Heizung werden nicht berücksichtigt, Sonstige Erwerbseinkommen werden brutto berücksichtigt, Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts werden berücksichtigt)
- Hilfe zum Lebensunterhalt nach SGB XII (Brutto gleich Netto)
- Konkursausfall-, Kurzarbeiter-, Überbrückungs-, Winterausfall-, Altersübergangs-, Übergangsgeld
- Kranken- und Verletztengeld
- Berufsunfähigkeits-, Erwerbsunfähigkeits-, Alters-, Witwen-, Witwer-, Waisen-, Halbwaisenrente
- Mieteinnahmen (Kaltmiete ohne Betriebskosten)
- sonstige Einkünfte

Wohngeld, Kinderpflege- und Pflegegeld, Kinderzuschlag sowie Landesblindengeld werden bei der Ermittlung des Familieneinkommens nicht berücksichtigt

## Wie wird die Zuwendung beantragt?

- **vor Urlaubsbeginn** bei den Geschäftsstellen der Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege sowie der Familienverbände im Freistaat Sachsen
- Bei Antragstellung sind Kopien der Einkommensnachweise beizufügen. Bei monatlich unterschiedlichem Bruttoeinkommen ist der Nachweis über drei zusammenhängende Monate zu erbringen. Bei Arbeitslosengeld II – Empfängern ist der ALG II-Bescheid den Antragsunterlagen beizufügen. Wenn Erwerbseinkommen vorhanden sind, ist der Einkommensnachweis beizulegen.

Wenn Sie Ihren Antrag **rechtzeitig vor Urlaubsbeginn** stellen, erhalten Sie vor Antritt des Urlaubs eine schriftliche Zwischeninformation, ob der Zuschuss nach Einreichung der erforderlichen Nachweise gezahlt werden kann.

- **nach Rückkehr aus dem Urlaub** sind folgende Unterlagen einzureichen (bitte spätestens **zwei Wochen nach Beendigung** des Erholungsaufenthaltes):
  1. Original-Rechnung des Vermieters und Nachweis der geleisteten Zahlung
  2. Nachweis über die Dauer des Aufenthaltes (Formblatt „Nachweis über eine Familienerholung“ erhalten Sie bei der Antragstelle)
  3. Vollständig ausgefüllte und unterschriebene Erklärung zur Inanspruchnahme von Zuschüssen zur Familien- oder Seniorenerholung 2006

**Bei Nichteinhaltung der Frist kann der Antrag wegen fehlender Mitwirkung abgelehnt werden.**

## Wann wird die Zuwendung ausgezahlt?

- **nach Urlaubsende** und Einreichung der erforderlichen Nachweise erfolgt die Überweisung auf das von Ihnen angegebene Konto.

**Es handelt sich um eine freiwillige Leistung des Freistaates Sachsen. Ein Rechtsanspruch auf diese Leistung besteht nicht.**

Die aktuellen Förderbedingungen für das Jahr 2006 und die Anschriften aller Antragsstellen im Bereich der Förderung von Familien- und Seniorenerholungsmaßnahmen können auf der Internetseite des Sächsischen Landesjugendamtes: <http://www.sfs.sachsen.de/lja/fachberatung/2194.htm> nachgelesen werden.